

Fortschreibung des Nahverkehrsplans; Vorabbekanntmachung zur Ausschreibung ÖPNV

**Ausschuss für Umwelt,
Energie und Mobilität**

02.07.2024

Neuvergabe Regionalbusverkehr ab 09/ 2026

- Laufzeit Verkehrsvertrag Landkreis Coburg bis **31.08.2026**
- eine Verlängerung des Vertrages ist nicht möglich, eine Neuvergabe ist zwingend erforderlich
- Fristen der relevanten EU-Verordnung: Veröffentlichung **Vorabbekanntmachung** 24 bis 27 Monate vorher
- der Landkreis bekundet in Vorabbekanntmachung verbindlich, welches Liniennetz und welches Bedienungsangebot er ab 01.09.2026 zu beauftragen beabsichtigt

Neuvergabe Regionalbusverkehr ab 09/ 2026

- ggf. interessierte Verkehrsunternehmen bekommen dadurch im Verfahren die Gelegenheit einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag zu stellen
- Vertrag Stadtbusverkehr bis 2029 -> Vorabbekanntmachung in 2027
- Neubau Klinikum in 2029/2030
- Veränderung von relevanten Mobilitätsströmen

Für die ab September 2026 vorgesehene Vergabe wird der „Weg 3: „Mittelweg““ beschlossen.

Dieser

- ❖ basiert weitgehend auf dem heutigen Leistungsvolumen,**
- ❖ ermöglicht punktuelle Verbesserungen im ÖPNV-Angebot**
- ❖ und dürfte im Hinblick auf das wettbewerbliche Vergabeverfahren und den erkennbaren Bietermarkt beherrschbar sein.**

Der Weg 3 reduziert die erwartbaren Risiken, ist aber nicht völlig risikofrei!

Einschätzungen zur allgemeinen Kostenentwicklung

- hohe Fixkosten prägen den Preis (z.B. Marktaustrittskosten)
- deutliche Kostensteigerung bei Verwaltungskosten erwartet
- junge Gebrauchtbusse sind ähnlich teuer wie Neufahrzeuge
- sog. „geteilten Dienste“ werden teurer, da für diese Dienste kaum Personal rekrutierbar ist und in der Folge die unproduktiven Zeiten/ Pausen mitbezahlt werden müssen

Einschätzungen zur allgemeinen Kostenentwicklung

- Nichtverfügbarkeit betrieblicher Infrastrukturen (Abstellflächen, Pausenräume) unmittelbar im Linienbündel führt zu unproduktiven Arbeitszeiten und Leerkilometern
- auch Risiken mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit werden eingepreist

Einschätzungen zur allgemeinen Kostenentwicklung

Im Landkreis Coburg ist ab September 2026 im Regionalbusverkehr auch ohne Angebotsausbau von einer deutlichen Erhöhung der Leistungsvergütung an das beauftragte Verkehrsunternehmen auszugehen.

Für eine (unveränderte) Verkehrsleistung im Landkreis Coburg sollte ab 2026 ggü. 2023/2024 mindestens eine um rund 50% höhere, im schlechtesten Fall sogar bis zu 100% höhere Vergütung eingeplant werden.

Eckpunkte der Vorabbekanntmachung

- Laufzeit und Linienbündelung -

- Vertrag über **10 Jahre** (rechtlich maximal zulässige Dauer; ökonomisch sinnvoll, um Kapital- und Einmal-kosten bestmöglich in der Abschreibung über die Laufzeit verteilen zu können)*
- Beibehaltung der Vergabe der **zwei Linienbündel**
- *Erfahrung: Je kürzer Vertragslaufzeit, desto höher ist die jährliche Vergütung für die Fixkosten (insbesondere Fahrzeugkosten)

Eckpunkte der Vorabbekanntmachung

- Laufzeit und Linienbündelung -

- Aber: in der wettbewerblichen Vergabe in 2025 sollen die Chancen zur Vergabe an einen Bieter verbessert werden
-> stringente Orientierung der Vergabeunterlagen auf Abgabe eines **Kombinationsangebotes** (Preis für beide Linienbündel mit Möglichkeit der Kostenminderung durch Synergieeffekte)

Eckpunkte der Vorabbekanntmachung

- Laufzeit und Linienbündelung -

Tabelle 1: Zuordnung der Linien zu den Linienbündeln (Losen) im Landkreis Coburg

Linienbündel „West“ (Los 1): Lautertal – Meeder - Bad Rodach – Weitramsdorf – Ahorn –Niederfüllbach – Untersiemau – Großheirath – Itzgrund – Seßlach	
Linie	Linienführung
8301	Coburg – Seßlach
8313	Coburg – Meeder - Bad Rodach
8315	Coburg – Bad Rodach
8318	Coburg – Lautertal
8319	Coburg – Lichtenfels/ Itzgrund
Linienbündel „Ost“ (Los 2): Dörfles-Esbach - Rödental – Neustadt b. Coburg – Sonnefeld – Weidhausen bei Coburg – Ebersdorf b. Coburg – Grub a. Forst	
8306	Coburg – Ebersdorf b. Coburg – Sonnefeld – Weidhausen
8307	Coburg – Großgarnstadt – Sonnefeld
8308	Sonnefeld – Mitwitz – Neustadt b. Coburg
8309	Weidhausen – Sonnefeld – Großgarnstadt – Neustadt b. Coburg
8310	Rödental – Fehheim – Neustadt b. Coburg
8312	Coburg – Rödental – Neustadt b. Coburg - Sonneberg

Eckpunkte der Vorabbekanntmachung

- Übernahme der VGN-Regelungen -

- Tarifierung und Verbundintegration
- Vertriebsanreizregelung
- eTicketing
- Fahrzeugdesign/ Kennzeichnung
- Digitale Fahrgastinformation
- Teilnahme an DEFAS Bayern
- Fahrplandatenlieferungen an VGN GmbH und DEFAS Bayern
- Bayern-WLAN
- Fahrplanaushänge an Haltestellen
- Fahrgastzählungen

Eckpunkte der Vorabbekanntmachung

- Fahrzeuganforderungen -

- **Kategorie A:** Niederflur-/ Low-Entry-Bus, EURO-VI-Norm, Alter max. 10 Jahre zum Einsatzzeitpunkt; Klimaanlage, VGN-Außendesign
- **Kategorie B:** Einstiegshöhe max. 380 mm, mind. EURO-IV-Norm, Alter max. 15 Jahre zum Einsatzzeitpunkt
- als Verstärkerfahrzeuge dürfen auch Reisebusse eingesetzt werden

Eckpunkte der Vorabbekanntmachung

- Anforderungen Fahrpersonal -

- gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild mit branchenüblicher Kleidung
- **ausreichende deutsche Sprachkenntnisse** (mindestens Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (Selbstständige Sprachanwendung))
- Einhaltung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr
- sensibler Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen
- ausreichende Kenntnisse über VGN-Beförderungsbedingungen, VGN-Tarif und Fahrscheinsortiment

Eckpunkte der Vorabbekanntmachung

- Anforderungen Verkehrsdurchführung -

- **Einsatz eines passenden ITCS/ RBL** (Intermodal Transport Control System/ Rechnergestütztes Betriebsleitsystem)
- Verantwortung für Verspätungs- und Störfallmanagement
- Verantwortung für Umleitungsmanagement und Umleitungsfahrpläne
- Verantwortung für Beschwerdemanagement
- Sauberkeit der Fahrzeuge täglich zum Betriebsbeginn
- Verantwortung für Wartung und Instandhaltung der Haltestellenschilder

Eckpunkte der Vorabbekanntmachung

- Anforderung Bedarfsverkehr -

- Bedienung nur nach vorheriger Anmeldung (mindestens 60 Minuten vor Abfahrt, Fahrten vor 8 Uhr morgens sind am Vortag bis 18 Uhr anzumelden)
- pro Linienbündel mindestens Einsatz eines Fahrzeuges, welches (nach entsprechender Anmeldung) für Beförderung von Rollstuhlnutzenden aufrecht sitzend im Rollstuhl geeignet ist

Eckpunkte der Vorabbekanntmachung

- Anforderung Bedarfsverkehr -

- im Falle eines eigenwirtschaftlichen Antrages erklärt sich das Verkehrsunternehmen bereit, auf Veranlassung des Aufgabenträgers, ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt, die Bestellannahme der Rufbusfahrten auf eine zentrale VGN-Dispositionszentrale zu übertragen
- Zulassung der Durchführung von Rufbus-Leistung durch Subunternehmer (beispielsweise Taxi-Unternehmen)

Beschlussvorschlag

Den Eckpunkten für die Vorabbekanntmachung zur europaweiten Vergabe der Nahverkehrsleistungen wird zugestimmt. Das anliegende Konzept wird Bestandteil des Beschlusses. Die Vorabbekanntmachung wird zum 01. August 2024 im europäischen Amtsblatt und weiteren geeigneten Medien angekündigt.